

# Kurzinformation zum neuen Schweizer Datenschutzgesetz 2023

**Am 1. September 2023 tritt in der Schweiz ein neues Datenschutzgesetz in Kraft. Es ersetzt das bisherige Gesetz aus dem Jahr 1992. Das neue Gesetz legt den Fokus auf den Schutz der Persönlichkeit von natürlichen Personen. Es gilt für Bundesbehörden, Unternehmen, KMUs, Vereine, Clubs und Privatpersonen, die eine Website betreiben.**

Zweck des neuen Gesetzes ist der **Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte** von natürlichen Personen, deren Personendaten bearbeitet werden. Das Gesetz schützt also nicht die *Daten*, sondern die *Menschen, denen die Daten gehören*.

<b>Gültigkeit</b>	<p>Das Gesetz gilt für Daten von natürlichen Personen (Menschen). Es gilt nicht für Daten von Organisationen (juristische Personen). Es gilt auch nicht für den rein privaten Gebrauch von Daten.</p> <p>Das Gesetz ist umzusetzen von Bundesbehörden und von Privaten (Unternehmen, Vereine, Privatpersonen die Daten öffentlich machen).</p>
<b>Personendaten</b>	<p>Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte Person beziehen: Name, Adresse, Wohnort, Telefonnummer, Geburtsdatum u.v.a.</p> <p><i>Besonders schützenswert:</i> Religion, Weltanschauung, politische Ansichten, Gesundheit, Intimsphäre, genetische Daten, biometrische Daten, rechtliche Sanktionen (Strafen), Massnahmen der Sozialhilfe u.a.</p>
<b>Datenbearbeitung</b>	<p>Datenbearbeitung heisst: Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen, Vernichten von Personendaten.</p> <p>Datenbearbeitung heisst auch: Profiling – also die automatisierte Bearbeitung von Daten und deren Zuordnung zu einer bestimmten Person.</p>
<b>Grundsätze</b>	<p>Personendaten müssen rechtmässig, nach Treu und Glauben und verhältnismässig bearbeitet werden.</p> <p>Personendaten dürfen nur für einen bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck bearbeitet werden. Ist der Zweck erfüllt, müssen sie gelöscht werden.</p> <p>Für besonders schützenswerte Daten (s.o.) muss die Person in jedem Fall die Einwilligung für die Datenbearbeitung geben.</p> <p>Wer Daten bearbeitet, muss sie sicher aufbewahren.</p> <p>Der Zugriff auf Daten im Betrieb muss auf Personen eingeschränkt werden, die die Daten wirklich brauchen.</p>

<b>Verzeichnis</b>	<p>Wer Daten bearbeitet, führt ein Verzeichnis seiner Tätigkeiten. Das Verzeichnis enthält die Identität der/des Verantwortlichen, den Bearbeitungszweck, die Beschreibung der Kategorien betroffener Personen, die Aufbewahrungsdauer und die Kategorien der Zugriffsberechtigten bzw. Empfänger:innen.</p> <p>Ausnahme: Organisationen mit weniger als 250 Mitarbeitenden müssen nur ein Verzeichnis anlegen, wenn sie besonders schützenswerte Daten bearbeiten.</p>
<b>Informationspflicht</b>	<p>Die betroffenen Personen müssen angemessen über die Beschaffung von Personendaten informiert werden.</p>
<b>Meldepflicht</b>	<p>Bei einer Verletzung der Datensicherheit, die zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit und Grundrechte der betroffenen Person führt, müssen der/die Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte und die betroffene Person informiert werden.</p>
<b>Auskunftsrecht</b>	<p>Personen, deren Daten bearbeitet werden, haben das Recht, Auskunft dazu zu erhalten (kostenlos, innert 30 Tagen). Sie haben auch das Recht, ihre Daten löschen zu lassen oder falsche Daten zu korrigieren.</p>
<b>Strafbestimmungen</b>	<p>Widerhandlungen gegen das DSG können auf Antrag mit Bussen bis zu CHF 250'000 bestraft werden. Die Strafverfolgung verjährt nach fünf Jahren.</p>

Stand: 27. Juli 2023